

An das
Amt der Wiener Landesregierung
Per E-Mail: post@ma64.wien.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.415.639

MA 64 – 148822/2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU im Energie- und Klimabereich (Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 – WERUG 2020);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 4:

Es wird angeregt, in Abs. 10 im Sinne der Verdeutlichung der kumulativen Verknüpfung der Tatbestandselemente (Z 1 bis 5) nach Z 4 das Wort „sowie“ einzufügen.

Zu § 5:

Nach Z 4 wird als eine Anforderung für die Genehmigung vorgeschrieben, dass mit der geplanten Anlage oder dem geplanten Netz eine effiziente Energiegewinnung „bestmöglich“ gewährleistet ist. § 11 Abs. 2 zufolge soll mit dieser Ziffer Art. 1 Abs. 1 letzter Absatz der Richtlinie (EU) 2018/2002 umgesetzt werden. Letzterer lautet: „Diese Richtlinie dient der Umsetzung des Prinzips Energieeffizienz an erster Stelle (energy efficiency first).“

Fraglich könnte sein, ob im praktischen Vollzug der Begriff „bestmöglich“ eine ausreichende Vorherbestimmung sicherstellt. Im Lichte des stark technologiebezogenen Sachverhalts erschiene es überlegenswert, an den jeweiligen Stand der Technik anzuknüpfen. Man

könnte also zB formulieren: „[...] eine effiziente Energiegewinnung nach dem jeweiligen Stand der gewährleistet ist.“

Zu § 10:

Gemäß § 22 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. Es wird daher empfohlen, die Wortfolge „Sofern es sich bei der Tat nicht um eine gerichtliche Strafe handelt,“ im Einleitungsteil des Paragraphen entfallen zu lassen.

Im Übrigen wird auf das Fehlen der Konjunktion „oder“ am Ende der Z 2 aufmerksam gemacht.

Zu § 11 (Umsetzungs- und Durchführungshinweis):

Dem Abs. 3 zufolge soll § 8 des Gesetzes „der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“ dienen. Dazu wird angemerkt, dass EU-Verordnungen grundsätzlich unmittelbar anwendbar sind und im Allgemeinen keiner Durchführung bedürfen. Die Datenschutz-Grundverordnung enthält allerdings einzelne sogenannte „Öffnungsklauseln“, die teilweise Durchführungsmaßnahmen erfordern. Der hier implizit angesprochene Art. 6 Abs. 3 DSGVO legt den Mitgliedstaaten im öffentlichen Sektor allgemein die Pflicht zu einem Mindestmaß an Bestimmtheit für Eingriffsnormen auf. Darin ist aber kein spezifischer Auftrag zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung im engeren Sinn zu erblicken. Die bezügliche Pflicht geht im Übrigen nicht über die sich schon aus § 1 Abs. 2 DSG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 B-VG ergebenden Determinierungspflichten hinaus. Ein expliziter Umsetzungshinweis erscheint auch vor diesem Hintergrund unangebracht.

Zu § 11 (Inkrafttreten):


Diese Bestimmung wäre als § 12 zu bezeichnen.

23. Juli 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:



Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2020-07-24T09:36:48+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.